

die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939, die im § 2 die Todesstrafe als Höchststrafe vorsah;

die Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940, die folgendes bestimmte :

„Die Metallsammlung ist ein Opfer des deutschen Volkes für das Durchhalten in dem ihm auf gezwungenen Lebenskampf.

Wer sich an gesammeltem oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Metall bereichert oder solches Metall sonst seiner Verwendung entzieht, schädigt den großdeutschen Freiheitskampf und wird daher mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten“;

die Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Winter- sachen für die Front vom 23. Dezember 1941, in der es hieß :

„Wer sich an gesammelten oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt im Großdeutschen Reich, im Generalgouvernement und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten“;

die Verordnung des Führers zum Schutze der RüstungsWirtschaft vom 21. März 1942, die im Art. I die Todesstrafe als Höchststrafe vorsah;

die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, deren § 2 die Todesstrafe für „besonders schwere Fälle“ der Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender androhte ;

die Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942, die Todesstrafe oder Zuchthaus vorsah und in der es u. a. hieß :

„§ 1 (1) Wer sich bei Begehung eines Verbrechens wissentlich unbefugt als Angehöriger der deutschen Polizei oder eines ihrer Hilfsorgane oder als Angehöriger der deutschen Wehrmacht aus gibt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt es sich um die Begehung eines Vergehens oder einer Tat, die sich nach früherem österreichischem Recht als gerichtlich